

7. Sekundärliteratur

Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhouse zu Glaucha an Halle 1813.

[Halle (Saale)], 1813

Oekonomie.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

bietet. Sobald das Zeichen zum Wegführen gegeben ist, hat jeder sich sogleich an dem gehörigen Orte auf dem Vorderhofe einzufinden. Unterweges entfernt sich keiner von den übrigen.

§. 49.

Kartenspiele jeder Art, so wie alle Spiele um Geld, sind, wegen des daraus entstehenden Schadens, untersagt.

§. 50.

Stadtbefuche, Spaziergänge ohne Aufsicht eines Lehrers, und andre Privatvergünstigungen, werden nur dann erlaubt, wenn man sie unschädlich findet.

§. 51.

Erlaubniß zum Baden erhält niemand, wenn nicht seine Eltern oder Vormünder ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben haben. Das Baden muß bloß an einem, dazu ausdrücklich bestimmten Orte, unter Aufsicht der Lehrer, und in Beiseyn der Halloren geschehen. Jeder muß sich genau in die dabey festgesetzte Ordnung fügen. Die, welche nicht zu den Badenden gehören, dürfen, während der Abwesenheit ihrer Mitschüler, sich nicht nach Willkühr vom Waisenhause entfernen.

O e k o n o m i e.

§. 52.

Bei der Ankunft eines neuen Schülers, nimmt der Rechnungsführer das Inventarium aller mitgebrachten Sachen auf, und übergiebt es dem Stubenaufseher, der es von Zeit zu Zeit nachsieht, und darüber zunächst mit dem Rechnungsführer Rücksprache nimmt.

§. 53.

§. 53.

Niemand hat das Recht, von seinen Büchern und übrigen Sachen etwas zu versehen, oder ohne Erlaubniß zu vertauschen, zu verkaufen und zu verschenken. Wenn ein Schüler dergleichen von dem andern angenommen hat, so ist er verbunden, es unentgeltlich wieder herauszugeben.

§. 54.

Schulden zu machen, es sey bey andern Schülern, oder bey irgend einer andern Person in und außer der Anstalt, ist gänzlich verboten.

§. 55.

Wer neue Kleidungsstücke nöthig hat, oder an den alten etwas geändert zu haben wünscht, meldet sich beim Rechnungsführer, welcher die deshalb nöthigen Untersuchungen anstellt, und bey den Eltern oder Vormündern anfragt: weil neue Kleidungsstücke, so wie auch andere nicht unmittelbar nothwendige Sachen, nie ohne Einwilligung derselben angeschafft werden können. Von den angeschafften Kleidungsstücken, Büchern und andern Sachen, giebt jeder Schüler seinem Stubenaufseher sogleich Nachricht, damit sie von diesem ins Revisionsbuch eingetragen werden können.

§. 56.

Wer etwas von der Rechnungs-Expedition bedarf, meldet sich daselbst von 1 — 2 Uhr mit einem Zettel, ohne welchen nichts, und auch nicht außer dieser Stunde, verwilligt wird. Krankheitsfälle allein machen Ausnahmen.

Vor der Rechnungs-Expedition sind auch um diese Zeit die Handwerksleute gegenwärtig, welche auf An-

An-

Anweisung des Rechnungsführers den jedesmaligen Bedürfnissen der Zöglinge abhelfen.

Verhalten gegen die Bedienten.

§. 57.

Man enthalte sich jeder Art von Beleidigung gegen alle Personen, die zu irgend einem Dienste der Zöglinge angestellt sind, begegne ihnen bescheiden und höflich, ohne sich mit ihnen zu familiarisiren.

§. 58.

Man verlange nicht mehr von ihnen, als man mit Recht fordern kann. Kein Diensthote darf den Zöglingen Geld leihen, ihre Sachen versetzen oder verkaufen, oder ihnen zu irgend einer gesetzwidrigen Handlung behüßlich seyn.

§. 59.

Erlaubte Gefälligkeiten muß man nie auf irgend eine Art von ihnen erzwingen wollen.

§. 60.

Wer über sie zu Klagen hat, muß sich nicht in Streit und Zank mit ihnen einlassen, sondern es gehörigen Orts anzeigen.
